

Satzung von 2016	Satzung 2018
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Ratzeburg ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 Jahren bis 18 Jahren offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen von Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Ratzeburg ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 Jahren bis 21 Jahren offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen von Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</p> <p>3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wahl ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.</p>	<p style="text-align: center;">§4</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</p> <p>3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach §4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt in zwei Schritten, einer Kandidatenwahl in den weiterführenden</p>	<p style="text-align: center;">§6</p> <p>1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>2. Jeder Wahlberechtigte in Ratzeburg und dem Umland erhält eine</p>

Schulen und den Jugendeinrichtungen in Ratzeburg und einer anschließenden öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, den Kinder- und Jugendeinrichtungen Gleis 21 und Stellwerk durchgeführt.

3. Die Kandidatenwahl an den angegebenen Wahlorten wird vom Jugendbeirat und den entsprechenden Schülervertretungen mit Unterstützung der Stadtjugendpflege vorbereitet. An den weiterführenden Schulen werden pro Jahrgang zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt. In den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden in öffentlicher Wahl ebenfalls bis zu zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt.
4. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und der Schülervertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus fünf Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus fünf Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
5. Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur an einem Wahlstandort zur Wahl stellen. Jede/r Wahlberechtigte in den Schulen und Jugendeinrichtungen hat bei der Kandidatenwahl eine Stimme.
6. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlauf Ruf durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.
7. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
8. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
9. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine

Wahlbenachrichtigung.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird zugleich Aufgerufen, sich als Kandidat/Kandidatin für den Jugendbeirat zu melden.

Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen werden zu einem Treffen eingeladen.

Es wird ein Vorstellungsvideo gedreht.

Der Wahlschein wird nach dem Kandidatentreffen erstellt

Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, der Kinder- und Jugendeinrichtung Stellwerk und im Rathaus an jeweils einem Tag durchgeführt.

3. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und den Schülervertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus drei Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
5. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
6. Die Versammlungsleitung übernimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in).
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.

10. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahlbildern die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.